

## *Handlungsbedarfe für die Arbeit mit jungen Geflüchteten*

Erkenntnisse und Forderungen aus dem Projekt  
***Afin*** – Ausbildung fördern, Integration sichern





## IMPRESSUM:

Herausgeber:

© 2018 IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.  
Karlstraße 40  
79104 Freiburg  
Telefon: 0761 200-0  
Fax: 0761 200-638  
E-Mail: [invia@caritas.de](mailto:invia@caritas.de)  
[www.invia-deutschland.de](http://www.invia-deutschland.de)

Verantwortlich:  
Susanne Nowak

Redaktion:  
Susanne Nowak, Regina Razzaq

Bildnachweis Titelseite:  
Birgit Betzelt / © Deutscher Caritasverband e.V.





## INHALTSVERZEICHNIS:

ABSTRACT.....	4
1. ZAHLEN UND FAKTEN ZU GEFLÜCHTETEN IN DEUTSCHLAND (STAND 2016, 1. HALBJAHR 2017) .....	5
2. PAXISERFAHRUNGEN IN DER AUSBILDUNGSINTEGRATION JUNGER GEFLÜCHTETER .....	7
3. ANFORDERUNGEN AN DIE PÄDAGOGISCHE ARBEIT MIT JUNGEN GEFLÜCHTETEN .....	10
4. KONSEQUENZEN UND FORDERUNGEN AN DIE POLITIK: ZUGANGSHÜRDEN ABBAUEN, FÖRDERANGEBOTE WEITER ENTWICKELN UND ABSICHERN .....	13
5. FAZIT .....	24



## Abstract

Die hohe Zahl junger, nach Deutschland geflüchteter Menschen stellt die Gesellschaft vor große Aufgaben. Betrachtet man die Altersstruktur der in Deutschland schutzsuchenden Menschen, so hat im Zeitraum von 2005 bis 2014 vor allem die Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen die meisten Asylanträge gestellt. Etwa 60 % der seit 2005 Schutzsuchenden sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre. Im Hinblick auf eine gelingende schulische, berufliche und gesellschaftliche Integration sind für diese jungen Menschen Bildung, berufliche Orientierung und Ausbildung zentrale Voraussetzungen.

Die Gruppe der nach Deutschland geflüchteten jungen Menschen ist aufgrund ihrer Herkunft, ihrer jeweiligen Lebensgeschichte und Fluchtbiographie, unterschiedlicher Teilhabe an Schulbildung, unterschiedlicher Förderung von Kompetenzen und Neigungen und letztlich ihrer unterschiedlichen aktuellen Lebensbedingungen heterogen. Um den jeweils individuellen Voraussetzungen der jungen Menschen gerecht werden zu können, müssen bedarfsgerechte Angebote zur schulischen und beruflichen Integration junger Geflüchteter entwickelt und umgesetzt werden.

Auch die Jugendsozialarbeit ist in allen Handlungsfeldern gefordert: Gefragt ist vor allem die Expertise der Jugendmigrationsdienste in der Beratung dieser jungen Menschen sowie des Jugendwohnens bei Formen der betreuten Unterbringung junger Geflüchteter. Zudem müssen schulische und berufsfördernde Zugänge geschaffen werden. Insbesondere sind Module zur grundlegenden und berufsbezogenen Sprachförderung, Konzepte zur Alltagsintegration sowie zur beruflichen Orientierung bzw. Erprobung vorzuhalten.

Aufgrund der Vielfalt von Zuständigkeiten für Bildungs- und Förderangebote ist es für die jungen Menschen eine große Herausforderung, sich im deutschen Bildungssystem zurechtzufinden und sich einen Überblick zu verschaffen. Hinzu kommt erschwerend, dass auch die individuellen Zugangsvoraussetzungen der jungen Menschen aufgrund ihres Rechtsstatus sehr unterschiedlich sind. Viele könnten ihren Bildungs- bzw. Ausbildungsweg ohne pädagogische Begleitung, Beratungs- und Orientierungsangebote oder Unterstützung durch Ehrenamtliche nicht bewältigen.

Im Rahmen des Projekts **Afin** (Laufzeit: 01.04.2016 - 31.03.2017) wurden Praxiserfahrungen in der Arbeit mit jungen Geflüchteten reflektiert, gebündelt und ausgewertet. Hieraus wurden Empfehlungen und Forderungen abgeleitet. IN VIA fordert, jedem dieser jungen Menschen uneingeschränkt Teilhabe an Bildung und Ausbildung zu ermöglichen und jedem/r Einzelnen hierfür frühzeitig Zugänge zu den jeweils notwendigen Beratungs- und Förderangeboten zu eröffnen, Hürden zu berufsfördernden Maßnahmen für junge Geflüchtete abzubauen und deren Ausrichtung sowie Rahmenbedingungen zu verbessern.

Das Projekt **Afin** wurde aus Mitteln der Glückspirale gefördert.



## 1. Zahlen und Fakten zu Geflüchteten in Deutschland<sup>1</sup>

Weltweit sind derzeit mehr als 65 Millionen Menschen auf der Flucht. Dies ist die höchste Zahl an Geflüchteten, die seit dem zweiten Weltkrieg verzeichnet wurde. Ein Großteil flieht innerhalb des eigenen Landes oder in Nachbarländer. Auch die Zahl der geflüchteten Menschen, die Europa und Deutschland erreichen, hat dadurch zugenommen. Bedingt durch die Schließung der Grenzen von angrenzenden EU-Ländern im Sommer 2015 suchten rund 890.000 Menschen Zuflucht in Deutschland und haben einen Antrag auf Asyl gestellt<sup>2</sup>. Von knapp 1,1 Millionen in EASY<sup>3</sup> registrierten eingereisten Asylsuchenden kamen rund 704.000 allein aus den drei Staaten Syrien, Irak und Afghanistan. Zudem gab es ein erhebliches Maß an Weiterwanderung, d.h. Deutschland war für viele Geflüchtete lediglich Transitland zur Weiterreise in andere EU-Staaten<sup>4</sup>.

Aktuell hat sich die Zahl der neu ankommenden Schutzsuchenden vor allem aufgrund der Schließung der sogenannten Balkanroute auf einem überschaubaren Niveau eingependelt. Hatte nach Berechnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2016 noch etwa 745.545 Personen ein Asylgesuch in Deutschland eingereicht, liegt die bisher ermittelte Zahl im Jahr 2017 (Januar bis November 2017) bei 207.157 Asylanträgen. Trotz dieses Rückgangs bei den Zugängen blieb jedoch aus dem Jahr 2016 eine hohe Zahl an anhängigen Asylanträgen von 433.719, die bis Ende November 2017 inzwischen auf 75.660 Asylerst- und Asylfolgeanträge reduziert werden konnte.<sup>5</sup>

Laut Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration hat im Zeitraum von 2005 bis 2016 vor allem die Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen die meisten Asylanträge gestellt<sup>6</sup>. Auch die aktuellen Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge belegen, dass die Zahl der Asylanträge bei der Gruppe der 18- bis unter 25-Jährigen mit 18,9 % mit am höchsten sind. Von den 16- bis unter 25-Jährigen sind etwa Dreiviertel (75,15 %) männlich und weniger als ein Viertel (24,85 %) weiblich<sup>7</sup>. Sie befinden sich in einem Alter, in dem junge Erwachsene in Deutschland ihre berufliche Orientierung absolvieren bzw. bereits abgeschlossen haben. Bildung und berufliche Orientierung sind die wichtigsten Voraussetzungen für eine gelingende Integration in Deutschland. Aufgrund der Vielfalt von Zuständigkeiten für Bildungs- und Förderangebote für die jungen Menschen ist es jedoch eine große Herausforderung, sich im deutschen Bildungssystem zurechtzufinden und sich einen Überblick zu verschaffen.

---

<sup>1</sup> Stand 2016, 1. Halbjahr 2017

<sup>2</sup> Vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2016): Fakten zur Asylpolitik

<sup>3</sup> EASY: Elektronisches Antrags- und Angebotssystem, Onlineportal des Bundes

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>

<sup>5</sup> Vgl. [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR\\_Fakten\\_zur\\_Asylpolitik.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR_Fakten_zur_Asylpolitik.pdf)

<sup>6</sup> Vgl. ebenda

<sup>7</sup> Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017): Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe November 2017



Ausbildung und Arbeit sind entscheidende Faktoren für ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe. Die Aufnahme einer Ausbildung/Beschäftigung ist für Geflüchtete jedoch aufgrund der Unterschiede bei Leistungsansprüchen im SGB II und SGB III mühsam und oftmals nicht möglich. Hinzu kommen auch jeweils individuelle Voraussetzungen, beispielsweise unterschiedliche Teilhabe an Schulbildung, die jeweilige Fluchtbiographie sowie aktuelle Lebensbedingungen, die relevant sind.

Der Alltag der jungen Geflüchteten ist häufig geprägt von einer unklaren Bleibeperspektive verbunden mit teils erheblich langen Phasen des Wartens. Sie haben im Zuge ihres Asylgesuchs viele Aufnahmegespräche und –verfahren zu absolvieren, wobei ihnen oftmals nicht klar ist, zu welchem Zweck sie diese zu durchlaufen haben. Viele äußern den Wunsch, in Deutschland ankommen zu wollen und sind motiviert, sich in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt einzufügen, u.a. um möglichst rasch Geld zu verdienen. Ihrem Alter entsprechend möchten sie andere junge Menschen kennen lernen, sich austauschen und auch einfach Spaß haben. Bei ihren Integrationsbemühungen stoßen junge Geflüchtete in Deutschland auf kulturelle Unterschiede, die neben ihrer persönlichen Fluchtbiographie viele Fragen offen lassen, die sie selbst nicht beantworten können und aufgrund fehlender Sprachkenntnisse – zumindest in den Anfangszeiten – nicht stellen können.

Mit der Forderung nach „Integration“ ist also eine Fülle von Anforderungen an diese jungen Menschen verbunden, die erst einmal bewältigt werden wollen. Die Beratung während des Asylverfahrens, eine frühestmögliche Sprachförderung, Berufsorientierung und Praktika bei Arbeitgebern sowie die Feststellung von beruflichen Kompetenzen und die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung müssen in einem abgestimmten Gesamtprozess erfolgen, um jungen geflüchteten Menschen nachhaltige Erwerbsperspektiven zu eröffnen. Eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Akteuren ist in diesen Prozess einzubeziehen.

Das vorliegende Papier beschreibt Anforderungen an schulische und berufliche Integration junger Geflüchteter. Auf der Basis von Praxiserkenntnissen werden Integrationshemmnisse beschrieben, Anforderungen an eine pädagogische Arbeit mit jungen Geflüchteten formuliert und daraus Forderungen bzw. Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen abgeleitet.

## 2. Praxiserfahrungen in der Ausbildungsintegration junger Geflüchteter

Im Rahmen des Projekts *Afin* (Laufzeit: 01.04.2016 - 31.03.2017) wurden Praxiserfahrungen in der Arbeit mit jungen Geflüchteten bei IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit reflektiert, gebündelt und ausgewertet. Durch kontinuierliches Monitoring und über Einzelinterviews konnten zentrale Voraussetzungen zur Gestaltung von Unterstützungs- und Begleitangeboten für junge Geflüchtete sowie Handlungsbedarfe herausgearbeitet werden.



## 2.1 Flexibilität, Ganzheitlichkeit sowie individuell ausgerichtete Konzepte

Den unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen, der kulturellen Vielfalt und den teils sehr unterschiedlichen aktuellen Lebensbedingungen der Zielgruppe junger Geflüchteter kann nicht mit einheitlichen, starren Förderangeboten Rechnung getragen werden. Vielmehr müssen individuelle und bedarfs- sowie adressat/-innengerechte Fördermöglichkeiten bereitgestellt werden. Dies kann nur auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte gelingen, die das gesamte Lebensumfeld und die Biographie der jungen Menschen einbeziehen.

Die vorgegebenen kurzen Laufzeiten für Arbeitsmarktprogramme sind in der Praxis oftmals nicht realisierbar und entsprechen diesem ganzheitlichen Ansatz nicht. Sie müssen daher den unterschiedlichen Bedarfen der Teilnehmenden angepasst werden.

In der Praxis zeigte sich dies beispielsweise bei der Umsetzung von KompAS, einer Kombimaßnahme des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus Kompetenzfeststellung, frühzeitiger Aktivierung für den Arbeitsmarkt sowie Spracherwerb. Im vorgegebenen Zeitfenster von sechs Monaten konnten die dicht getakteten und sich zum Teil überschneidenden Inhalte nicht vermittelt und damit die vorgegebenen Ziele nicht erreicht werden. Die Abstimmungsprozesse bei der Kombination von KompAS mit Inhalten aus den Integrationskursen zwischen BA, Arbeitsagentur, Jobcenter sowie BAMF gestalteten sich schwierig und mussten initiiert sowie beschleunigt werden.

## 2.2 Die deutsche Sprache als Schlüssel zur Integration

Dem Erwerb der deutschen Sprache kommt im Hinblick auf die soziale wie auch berufliche Integration eine Schlüsselrolle zu. Beklagt werden aus der Praxis jedoch ein zeitlich verzögerter Zugang zu Sprachkursen für junge Geflüchtete je nach Status sowie ein großer Unterschied an flächendeckenden Angeboten zwischen städtischen Gebieten bis hin zu einem Mangel im ländlichen Raum. Die Heterogenität der Zielgruppe erfordert auch bei der Sprachförderung individualisierte, passgenaue Angebote. Die Laufzeiten, in denen nach Abschluss des Sprachkurses ein bestimmtes Sprachniveau erreicht sein soll, sind fragwürdig und realistisch an die Voraussetzungen und die schulische Vorbildung der Kursteilnehmenden anzupassen. Den Kursen muss ein Curriculum zugrunde gelegt werden, um einen Rahmen vorzugeben und damit die Vermittlung von Inhalten nicht der Beliebigkeit zu überlassen.

## 2.3 Stabilität durch kontinuierliche Beziehungsangebote

Ein zentraler Aspekt in der Arbeit mit jungen Geflüchteten ist die Kontinuität des Beziehungsangebotes. Die Jugendlichen haben aufgrund ihrer Fluchterfahrung oftmals Verluste erlebt und Beziehungsabbrüche hinnehmen müssen. In der für sie mitunter belastenden Situation in Deutschland bedingt durch Unsicherheit bezüglich ihres Aufenthalts und ihrer persönlichen Zukunft bedarf es dringend stützender und kontinuierlicher Beziehungen. In manchen Fällen hat sie eine derart hohe Wertigkeit, dass junge Geflüchtete von Angeboten und Maßnahmen fernbleiben, wenn Fachkräfte, zu denen sie Vertrauen aufgebaut haben, nicht mehr zuständig sind oder die Jugendlichen selber in andere Maßnahmen, Schulen bzw. Schulklassen o.a. vermittelt



werden. Der Aufbau von tragfähigen Beziehungen und die Kontinuität dieser Beziehungen zeigen sich somit als zentrale Elemente in der pädagogischen Praxis.

#### 2.4 Orientierung und Sicherheit fördern Motivation

Viele der jungen geflüchteten Menschen erhoffen sich in Deutschland eine Zukunftsperspektive jenseits von Krieg, Ausbeutung und existenzieller Not. Sie möchten hier zur Schule gehen, Deutsch lernen und/oder einer Beschäftigung nachgehen. Obwohl sie aufgrund ihrer Herkunft eine andere Sozialisation und Wertevermittlung erfahren haben, zeigen sie große Bereitschaft und Motivation, sich in ihrer neuen Umgebung zurechtzufinden und in die Gesellschaft einzufügen. Die Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Bildung bzw. Förderung sind jedoch komplex, der Zugang gestaltet sich oftmals schwierig und ist geknüpft an bestimmte Zugangsvoraussetzungen. An dieser Stelle benötigen diese jungen Menschen Orientierung. Umso mehr, als sie Unsicherheit, Umbrüche und unsichere Lebensphasen bereits erfahren haben. Schule, Ausbildung oder Beschäftigung haben eine Stabilisierungsfunktion, denn sie geben eine Struktur vor, die Halt und Sicherheit vermitteln kann. In der Praxis sind vielfältige Projekte initiiert worden, um Geflüchteten Alltagsunterstützung und Orientierung zu geben. Durch regelmäßige Freizeitangebote, Möglichkeiten mit anderen Jugendlichen zusammen zu treffen gekoppelt an Bildungsangebote sowie die Strukturierung des Alltags kann Stabilität und damit Sicherheit aufgebaut werden.

#### 2.5 Partizipation ermöglichen

Junge Geflüchtete haben wie alle jungen Menschen den Wunsch nach gesellschaftlicher Teilhabe und Partizipation. Sie brauchen die Erfahrung, eigene Ideen umsetzen zu können, etwas in ihrem Umfeld zu bewirken und an ihrem eigenen Integrationsprozess mit zu wirken. Ihre Anliegen, Wünsche und von ihnen anvisierten Perspektiven sind daher ins Zentrum jeglicher Beratung und Begleitung zu setzen. In allen pädagogischen Angeboten müssen junge Geflüchtete Beteiligungsmöglichkeiten haben.<sup>8</sup>

Vor allem Projekte, in denen Erfahrungsaustausch ermöglicht wird, greifen diesen partizipativen Ansatz auf. Erfahrungen derjenigen, die bereits als Schutzsuchende in Deutschland angekommen sind, werden so wertgeschätzt und weitergegeben. Darüber hinaus entstehen Treffstrukturen für geflüchtete junge Menschen, die ihnen die Eingewöhnung in Deutschland wesentlich erleichtern können. Inzwischen gibt es viele positive Erkenntnisse aus Projekten von Geflüchteten für Geflüchtete, beispielsweise im Rahmen der Erarbeitung von Flyern, Stadtführern, Einkaufs- und Behördenratgebern, Apps u. a.

---

<sup>8</sup> Vgl. IN VIA Deutschland (2013): Für eine Pädagogik der Inklusion



## 2.6 Den Faktor Zeit berücksichtigen

Zeit ist im Hinblick auf den Integrationsprozess junger Geflüchteter mehrfach von Bedeutung: Zum einen ist das gesamte Verfahren des Einreisens nach Deutschland, d.h. Registrierung, Aufnahme, Asylantragstellung und die mitunter geforderte Zeit des Wartens, wie darüber entschieden wird, mit „Zeit“ verbunden. Auf diese Prozesse können die jungen Menschen keinen Einfluss nehmen.

Zum anderen bedarf es Zeit, um in Deutschland ankommen zu können, um Fuß zu fassen, sich mit Menschen, Kultur und vielen Eindrücken in einer für sie ungewohnten Umgebung vertraut zu machen. Sie brauchen Zeit, um das komplexe Bildungs- und Ausbildungssystem in Deutschland zu durchdringen und somit für sich selber Perspektiven im Hinblick auf Ausbildung, Beschäftigung oder Studium entwickeln zu können. „Gerade bei geflüchteten jungen Erwachsenen mit beruflichen Vorkenntnissen und Erfahrungen aus dem Herkunftsland besteht das Risiko, dass sie sich ohne eine Qualifizierungsphase, die zu einem beruflich anerkannten Abschluss führt, für Gelegenheitsjobs auf dem Arbeitsmarkt entscheiden.“<sup>9</sup> Denn der Druck, möglichst schnell Geld zu verdienen, um damit die im Herkunftsland zurückgelassene Familie zu unterstützen, lastet schwer auf den jungen Erwachsenen und beeinflusst ihre Entscheidung für „das schnelle Geld“ durch Gelegenheitsjobs. Aus der Praxis wird berichtet, dass eine prozessorientierte Hinführung an das deutsche Berufsbildungssystem sowie Begleitung der jungen Menschen bei Berufsorientierungsprozessen im Rahmen ihrer beruflichen Integration hier Wirkung zeigt. Die jungen Menschen benötigen Zeit für die Qualifizierung und die Entwicklung eigener, selbstbestimmter beruflicher Perspektiven.

## 3. Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit jungen Geflüchteten

### 3.1 Fachliche Prinzipien der Jugendsozialarbeit anwenden

Für die pädagogische Arbeit mit jungen Geflüchteten am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf müssen fachliche Grundsätze angewendet werden, die sich seit Jahren in der Praxis der Jugendsozialarbeit bewährt haben<sup>10</sup>. Außer Frage steht daher, jungen Geflüchteten auf der Grundlage dieser erprobten fachlichen Prinzipien zu begegnen:

- Basierend auf dem sog. **Kompetenzansatz** wird an den Fähigkeiten sowie Ressourcen der jungen Menschen angesetzt und diese werden prozessorientiert gefördert.

---

<sup>9</sup> Granato, Mona et. al. (06/2016): Wege zur Integration von jungen Geflüchteten in die berufliche Bildung - Stärken der dualen Berufsausbildung in Deutschland nutzen. Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn, S. 12

<sup>10</sup> Vgl. IN VIA Deutschland (2007): Berufsorientierungsprozesse von Schülerinnen und Schülern



- Aufgrund der Heterogenität ist ein **ganzheitlicher, lebensweltorientierter und individuell ausgerichteter Ansatz** in der Arbeit mit jungen Geflüchteten unverzichtbar.
- Kulturelle, religiöse und soziale Vielfalt bilden sich im Alltag und im gesellschaftlichen Miteinander ab und müssen in Angeboten des **interkulturellen Lernens** einfließen. Sie tragen zu einem respektvollen Umgang und Miteinander bei.
- **Partizipation** erfordert, die jungen Menschen in alle sie betreffenden Prozesse und Entscheidungen im Hinblick auf ihre Lebenssituation und die Entwicklungen einer eigenen Perspektive einzubeziehen und sie dabei zu unterstützen, ihre eigenen Interessen aktiv zu formulieren und sich dafür einzusetzen.
- Aufgrund ihrer Lebensbiographie sind junge Geflüchtete mitunter durch tiefgreifende Erfahrungen von Flucht, Verlust, Angst und Ungewissheit im Hinblick auf ihre persönliche Zukunft geprägt. Auf der Suche nach Verlässlichkeit, Sicherheit und Werten kommt der **Wertevermittlung** durch pädagogische Bezugspersonen eine wichtige Bedeutung zu.
- Unterschiedliche geschlechtsspezifische Rollenmuster sowie Verhaltensweisen werden reflektiert. Bildungsangebote zielen darauf ab, die Wissens- und Erfahrungshorizonte der jungen geflüchteten Menschen zu erweitern, um Berufsorientierung und **Lebensentwürfe jenseits geschlechtsspezifischer Rollenfixierungen** zu fördern.

### 3.2 Integrationsbemühungen begleiten, Orientierung geben

Ein Großteil der geflüchteten Jugendlichen und jungen Erwachsenen erreicht Deutschland im Alter zwischen 18 und 25 Jahren.<sup>11</sup> Sie stehen vor der Anforderung, sich in eine für sie fremden Gesellschaft zu integrieren: Sie müssen Berufswahlprozesse durchlaufen und für sich selber eine Lebensperspektive mit einem konkreten Berufswunsch entwickeln. Parallel müssen sie Fluchterfahrungen bewältigen und nicht selten ohne familiäres Schutzsystem zurechtkommen. Ohne bzw. mit wenig Sprachkenntnissen sind sie mit einem hohen Anforderungsgrad an ihre interkulturelle Kompetenz konfrontiert. Kompetente Beratung und Begleitung leisten hier vor allem die Jugendmigrationsdienste. Sie verfügen über ein durch jahrelange Expertise entstandenes Netzwerk weiterer Beratungsinstitutionen und können daher auf die individuellen Bedarfe der jungen Menschen reagieren.

### 3.3 Kontinuierliche professionelle Begleitung aus einer Hand

Neben den unter 3.1 genannten fachlichen Prinzipien der Jugendsozialarbeit kommt diesem Aspekt im Zusammenhang mit der hier betrachteten Zielgruppe eine zentrale Bedeutung zu. Der Kontaktaufbau sowie die kontinuierliche vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Basis einer tragfähigen Beziehung zwischen Pädagoge/Pädagogin und Jugendlichen/Jugendlicher sind als Gelingensfaktor für Förderprozesse in der Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen zu bewerten. Die Fachkräfte selbst sind der Schlüssel zu gelingenden Prozessen für die gesell-

---

<sup>11</sup> Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Schlüsselzahlen Asyl 2016,



schaftliche Teilhabe der jungen Menschen. Dies bezieht sich auf ihre unterschiedlichen Rollen: als Vermittler/-in von Kompetenzen, als verlässliche Bezugsperson und sozialpädagogische Begleitung für die jungen Geflüchteten. Sie müssen die Beziehungen aufbauen und halten, die Jugendlichen motivieren, mit ihnen Förderprozesse gestalten und Problemlösungen erarbeiten sowie ihnen Kompetenzen vermitteln<sup>12</sup>. Kontinuität in der pädagogischen Begleitung ist deshalb geboten, weil Jugendliche Zeit benötigen, um sich auf diese Beziehung einzulassen. Vor dem Hintergrund von Fluchterlebnissen und einer unsicheren aktuellen Lebenssituation ist diese kontinuierliche Begleitung durch eine Vertrauensperson bei jungen geflüchteten Menschen umso mehr erforderlich. Denn Begleitung „aus einer Hand“ im gesamten Integrationsprozess gibt Halt, Sicherheit sowie Wertschätzung und Anerkennung zur Gestaltung des anspruchsvollen Übergangs von Schule in Ausbildung bzw. Beruf. Ständig wechselnde Zuständigkeiten hingegen sind kontraproduktiv, da der Vertrauensaufbau jedes Mal von neuem erfolgen muss.<sup>13</sup>

### 3.4 Selbstwirksamkeit als pädagogisches Grundprinzip einsetzen

Selbstwirksamkeit ist das Wissen um die Fähigkeit, schwierige Anforderungen aus eigener Kraft meistern zu können. Die Erfahrung, dass das eigene Handeln „wirksam“ war bzw. ist und in der Vergangenheit Herausforderungen angenommen und erfolgreich bewältigt wurden, führt zu einer Steigerung des Selbstwertgefühls. Diese positive Einstellung erhöht die Motivation, sich künftigen schwierigen Aufgaben und Problemen zu stellen.

Dieser Zusammenhang ist für junge Geflüchtete von Bedeutung, denn sie haben zum Teil bereits früh traumatische Erfahrungen ausgehalten und in ihrer jüngsten Vergangenheit enorme Anstrengungen vollbracht.<sup>14</sup> Gleichzeitig belegen Rückmeldungen aus der Praxis, dass eine positive Feedbackkultur und eine wertschätzende Haltung wichtige pädagogische Voraussetzungen sind, um junge Geflüchtete bei den zu bewältigenden Anforderungen in dem in Deutschland geforderten Integrationsprozess zu unterstützen.

### 3.5 Kooperation und Vernetzung

Eine enge Kooperation aller beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie eine systematische Abstimmung der Angebote vor Ort ist notwendig, um geflüchtete junge Menschen möglichst rasch und ohne Warteschleifen in Ausbildung bzw. Förderangebote zu vermitteln. Grundlage des abgestimmten Handelns ist ein gemeinsames Interesse an der Integration der jungen Geflüchteten. Hierbei sollte die Expertise der Jugendmigrationsdienste im Hinblick auf die pädagogische

---

<sup>12</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (2016): Einrichtungen der Jugendberufshilfe zwischen pädagogischem Anspruch und Existenznot - eine Problemanzeige und Reformvorschläge

<sup>13</sup> Vgl. IN VIA Deutschland (2007): Berufsorientierungsprozesse von Schülerinnen und Schülern

<sup>14</sup> Vgl. IN VIA Deutschland (2013): Für eine Pädagogik der Inklusion.



Begleitung junger Menschen mit Migrationshintergrund und auf deren rechtliche Rahmenbedingungen kontinuierlich einbezogen werden.<sup>15</sup>

### 3.6 Qualifizierung und Austausch der Fachkräfte

Junge geflüchtete Menschen in dem Prozess ihrer sozialen und beruflichen Integration zu begleiten ist eine zentrale Aufgabe der Jugendsozialarbeit. Für die Fachkräfte ist dies mit vielfältigen Herausforderungen und Problemstellungen verbunden. Qualifizierungsangebote müssen vor allem die Handlungskompetenz der Mitarbeitenden stärken und weiter entwickeln. Dazu gehören rechtliches Grundlagenwissen und die Bearbeitung von Themen wie gendersensible Arbeit, Umgang mit Traumata, Kultursensibilität sowie Zugänge zu jungen Menschen durch Resilienz- und Ressourcenarbeit.

Neben diesem wichtigen Aspekt der Qualifizierung benötigen Fachkräfte einen kontinuierlichen fachlichen Austausch, um ihre fachlichen Standpunkte sowie ihre eigene innere Haltung angesichts der hohen Anforderungen regelmäßig reflektieren und überprüfen zu können.

## 4. Konsequenzen und Forderungen an die Politik: Zugangshürden abbauen, Förderangebote weiter entwickeln und absichern

### 4.1 Sprachförderung sicherstellen

Die wichtigste Kompetenz, die geflüchtete Menschen erwerben müssen, sind Kenntnisse der Sprache des Aufnahmelandes. Daher kommt der Förderung der Sprache eine grundlegende Rolle zu. Bei der Beleuchtung der Beschäftigungschancen von geflüchteten Menschen durch die OECD (2017) wird die Sprachkompetenz auch aus Arbeitgebersicht besonders hervorgehoben: Gute bzw. sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind aus Arbeitgeber/-innensicht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen. Gleichzeitig waren Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis vor allem aufgrund fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache besonders ausgeprägt.<sup>16</sup> Demgegenüber wurde bereits im Rahmen des Projektes „Early Intervention“ festgestellt, dass ein flächendeckendes Angebot an Sprachkursen und vor allem an qualitativ hochwertigen Sprachkursen fehlt. Die Möglichkeiten der Sprachförderung sind daher sicher zu stellen. Dies gilt sowohl für Schutzberechtigte, die neu nach Deutschland kommen als auch für Menschen mit Migrationshintergrund, die bereits im SGB II-Bezug sind.

Während das Angebot an Sprachkursen in den Großstädten inzwischen ausreichend und differenziert vorhanden ist, herrscht im ländlichen Raum tendenziell ein Mangel. Hilfreich wären

---

<sup>15</sup> Vgl. IN VIA Deutschland (2007): Berufsorientierungsprozesse von Schülerinnen und Schülern.

<sup>16</sup> Vgl. OECD (2017): Nach der Flucht: Der Weg in Arbeit. Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Deutschland.



vielmehr differenziertere Angebote, die die Schulbildung der Teilnehmer/-innen berücksichtigen. Psychisch belastende Erlebnisse erschweren das Lernen zusätzlich und bedürfen einer intensiven psychosozialen Begleitung. Die Anhebung der Kursteilnehmer/-innen geht ebenfalls zu Lasten der Qualität.

**Angebote der Sprachförderung sowie Maßnahmen zur Alphabetisierung müssen als Voraussetzung für jede weitere Förderung flächendeckend, soweit noch nicht vorhanden, und als passgenaues Angebot zur Verfügung stehen.<sup>17</sup>**

#### Handlungsbedarf:

- Nach wie vor gibt es einen Bedarf an Sprachkursen für junge Menschen, die im Heimatland nicht oder nur rudimentär die Schule besucht haben, an Alphabetisierungskursen für nicht oder nicht lateinisch alphabetisierte Menschen und an Kursen, die einen frühzeitigen deutschen Spracherwerb von Menschen im Asylverfahren unterstützen.
- Voraussetzung für die Berufliche Integration ist es, im Vorfeld sowie integriert in den Förderangeboten des SGB III Elemente der Sprachförderung und der Alltagsorientierung sicher zu stellen.<sup>18</sup>
- Berufs- und ausbildungsbegleitende Möglichkeiten der Sprachförderung sind bedarfsdeckend zur Verfügung zu stellen und als Regelleistungen im SGB II und III zu verankern.
- Insbesondere der frühzeitige Einstieg in eine intensive Sprachförderung mit abschließender Zertifizierung, sei es durch die generelle Öffnung der Integrationskurse für alle Zugewanderten oder die Bereitstellung alternativer Angebote muss vorrangiges Ziel sein.

#### 4.2 Potenziale nutzen: Qualifikationen, Kompetenzen und im Ausland erworbene Abschlüsse anerkennen

##### **Qualifikationen anerkennen und Potenziale wertschätzen**

Geflüchtete Menschen bringen vielfältige Potenziale und Kompetenzen mit, die für den Arbeitsmarkt in Deutschland als Mehrwert zu verstehen sind und daher Anerkennung verdienen. Um Begabungen richtig einzuschätzen und weiter zu entwickeln, bedarf es einer ressourcenorientierten Haltung jenseits eines Defizitansatzes. Mit dieser Haltung kann Wertschätzung gegenüber Potenzialen und Kompetenzen zugewanderter junger Menschen gelingen.<sup>19</sup> Demgegenüber werden Qualifikationen und Berufserfahrungen, die Zugewanderte in ihrem Herkunftsland erworben haben, in Deutschland vielfach nicht anerkannt, sondern vielmehr ab-

<sup>17</sup> Vgl. Deutscher Caritasverband (2016): Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit optimieren. Freiburg, Februar 2016

<sup>18</sup> Vgl. ebenda

<sup>19</sup> Vgl. Granato, Mona et. Al. (06/2016): Wege zur Integration von jungen Geflüchteten in die berufliche Bildung - Stärken der dualen Berufsausbildung in Deutschland nutzen. Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn.



gewertet oder gar nicht wahrgenommen. Laut Aussagen der OECD sind Zugewanderte im Bereich der Niedrigqualifizierten deutlich überrepräsentiert, obwohl sie in ihren Herkunftsländern oftmals zur mittleren oder oberen Bildungsschicht gehörten. Zudem sind Migrantinnen und Migranten überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen.<sup>20</sup> Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des zu erwartenden Fachkräftebedarfs werden inzwischen auch von wirtschaftlicher und politischer Seite die Forderungen nach einer Anerkennung von im Ausland erworbenen Kompetenzen zunehmend lauter.

**Die Feststellung von Kompetenzen und die Anerkennung von Abschlüssen im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen sind auszubauen.**

#### Handlungsbedarf:

- Die Möglichkeiten der Anerkennung von Bildungsabschlüssen sind auszuweiten und allen Menschen, die dies benötigen, zugänglich zu machen.
- Das System der Anerkennung von Bildungsabschlüssen muss bundesweit vereinheitlicht werden.

#### **Kompetenzfeststellung weiterentwickeln und frühzeitig kontinuierlich durchführen**

Kompetenzfeststellung findet in einem pädagogischen Rahmen im Übergang Schule - Beruf statt. Junge Menschen haben dadurch die Chance, ihre vorhandenen Kompetenzen auszuloten, sich diese bewusst zu machen und weiterzuentwickeln.<sup>21</sup> Ein verbindlicher Einsatz von Potenzialanalysen und Kompetenzfeststellungsverfahren ist daher auch bei der Berufsorientierung junger Geflüchteter notwendig, um deren berufliche Integration zu befördern.<sup>22</sup> Deren Potenziale gilt es frühzeitig festzustellen, um sie optimal zu nutzen und somit den Prozess der beruflichen Integration zu befördern. Aufgrund der unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen und der kulturellen Vielfalt der Zielgruppe müssen die vorhandenen Instrumente zur Erfassung von Potenzialen und Kompetenzen jedoch auf deren individuellen Bedarf hin weiterentwickelt werden.<sup>23</sup>

**Sprachunabhängige und kulturfaire Kompetenzfeststellungsverfahren sind frühzeitig flächendeckend umzusetzen.**

---

<sup>20</sup> Vgl. Granato, Mona et. Al. (2011): Migration als Chance. Ein Beitrag der beruflichen Bildung. Bielefeld.

<sup>21</sup> Vgl. <https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wms/dossier-kompetenzfeststellung.php?sid=23950300171824989748966006600750>

<sup>22</sup> Vgl. ebenda

<sup>23</sup> Granato, Mona et. Al. (06/2016): Wege zur Integration von jungen Geflüchteten in die berufliche Bildung - Stärken der dualen Berufsausbildung in Deutschland nutzen. Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn.



#### Handlungsbedarf:

- Entwicklung von sprachunabhängigen und kulturfairen Kompetenzfeststellungsverfahren muss als Grundlage weiterer Qualifizierung und Berufsorientierung für junge Geflüchtete flächendeckend ausgebaut bzw. umgesetzt werden.

#### 4.3 Zugänge in Ausbildung öffnen

Durch Krieg und Flucht haben junge schutz- und asylsuchende Menschen viel Zeit verloren. In Deutschland angekommen sind sie motiviert, in die Schule bzw. Berufsschule zu gehen oder eine Beschäftigung aufzunehmen. Diese Motivation darf nicht durch die Verhinderung von Zugängen oder durch unnötige zeitliche Warteschleifen gebremst werden. Berufsorientierung und Ausbildung sollte daher unabhängig vom Herkunftsland und von der Bleibeperspektive für alle geflüchteten jungen Menschen unverzüglich zugänglich sein.

#### **Berufsorientierungsprozesse adressatengerecht flexibilisieren**

Die Berufsorientierungsphase ist in den Kolloquien der weiterführenden Schulen eingebettet und startet in den Jahrgangstufen 7 bzw. 8 mit unterschiedlichen Verfahren einer Potenzial- bzw. Kompetenzanalyse sowie der Erkundung von Berufsfeldern. Individuelle Kompetenzen, persönliche Stärken und Entwicklungspotenziale werden ermittelt und den Schülerinnen und Schülern rückgemeldet. Diese Ergebnisse dienen als Grundlage für eine individuelle, auf die Bedürfnisse des einzelnen Jugendlichen ausgerichtete Förderung. Dieser Prozess setzt sich fort in sog. Praxisphasen der Schüler/-innen mit der Vertiefung in einzelnen Berufsfeldern und ist für hiesige Jugendliche spätestens mit Beginn der Berufsausbildung im Alter von ca. 17 bis 18 Jahren abgeschlossen.<sup>24</sup>

Für junge Geflüchtete stellt sich dies meist anders dar: Vor allem die Gruppe der 18- bis 25-Jährigen erreicht Deutschland zu einem Zeitpunkt, zu dem der Prozess der Berufsorientierung normalerweise abgeschlossen ist. Sie können in diesen Prozess erst viel später einmünden. Berufsorientierungsverfahren müssen daher auf die Bedarfe junger Geflüchteter hin weiterentwickelt werden.

**Berufsorientierung bedarfsorientiert weiterentwickeln und für alle jungen Geflüchteten zugänglich machen.**

#### Handlungsbedarf:

- Es muss sichergestellt werden, dass alle jungen Geflüchteten an Angeboten zur Berufsorientierung teilnehmen können.
- Berufsorientierungsprozesse müssen für junge Geflüchtete bedarfsgerecht und flexibel ausgerichtet sein.

---

<sup>24</sup> Vgl. ebenda, S. 12 ff



- Angebote müssen aufgrund der Altersstruktur junger Geflüchteter für die Gruppe der 18- bis 25-Jährigen offen stehen.
- Insbesondere handlungsorientierte Berufsorientierungsangebote müssen vorgehalten werden, die die Integrationsprozesse unterstützen.
- Weiterführende Schulen und v. a. Berufsschulen müssen über ausreichende Kenntnisse und Verfahren zur Berufsorientierung verfügen und diese umsetzen. Berufliche Orientierung muss als Unterrichtsinhalt durch eine entsprechende Niederlegung in den Bildungs- und Lehrplänen festgeschrieben sein.
- Berufsorientierende Phasen und Elemente müssen mit Förderangeboten für junge Geflüchtete verzahnt werden, damit sie uneingeschränkt unabhängig davon, wie sie in den Arbeitsmarkt integriert werden, daran partizipieren können.

### **Ausbildungsduldung bundesweit einheitlich umsetzen**<sup>25</sup>

Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes können Geduldete eine sog. Ausbildungsduldung für die Dauer der gesamten Ausbildung erhalten (§ 60a Abs. 2 S. 4 bis 6 AufenthG). Die Ausbildungsduldung wird für die Aufnahme einer qualifizierten betrieblichen oder schulischen Ausbildung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer durch die zuständige Ausländerbehörde zuerkannt, sofern kein Beschäftigungsverbot vorliegt und keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen. Die Ausbildungsduldung garantiert Asylbewerber/-innen für die Dauer ihrer Berufsausbildung das Recht auf Duldung und garantiert ihnen, dass sie während der Dauer ihrer Berufsausbildung nicht abgeschoben werden, selbst wenn ihr Asylantrag abgelehnt werden sollte. Mit Erteilung der Ausbildungsduldung wird die Abschiebung für vollziehbar ausreisepflichtige Personen für den Zeitraum der Ausbildung ausgesetzt.

Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung und der Aufnahme einer der Qualifikation entsprechenden Tätigkeit besteht ebenso Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, die für zwei Jahre erteilt wird (§ 18a Abs. 1a AufenthG). Wenn nach Abschluss der Ausbildung nicht sofort eine Weiterbeschäftigung möglich ist, wird die Duldung für sechs Monate verlängert, um den ausgebildeten jungen Menschen die Suche nach einem Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Diese sog. „3 plus 2“-Regelung bietet vor allem für junge geflüchtete Menschen einen Anreiz zur Ausübung einer Ausbildung. Darüber hinaus verschafft sie auch Ausbildungsbetrieben mehr Planungssicherheit. Insbesondere für die Betriebe, für die eine Ausbildung mit Investitionen verbunden ist, ist die damit einhergehende Sicherheit im Hinblick auf den rechtlichen Status der Auszubildenden wichtig.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Deutscher Caritasverband 30.01.2018: Ausbildungsduldung, Hinweise zur Lobbyarbeit auf Landesebene

<sup>26</sup> Vgl. OECD (2017): Nach der Flucht: Der Weg in die Arbeit. Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Deutschland



Die Erteilung der Ausbildungsduldung wird jedoch durch individuelle Handhabungen der örtlichen Ausländerbehörden in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt.

**Die Ausbildungsduldung muss bundesweit verbindlich und einheitlich umgesetzt werden**

Handlungsbedarf:<sup>27</sup>

- Eine verbindliche Verordnung des Bundes muss für alle Bundesländer gleich gelten und somit bundesweit eine einheitliche Umsetzung der Ausbildungsduldung sicherstellen.
- Die Ausbildungsduldung ist zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Ausbildungsvertrages zu erteilen, um den jungen Menschen und den Betrieben eine sichere Perspektive zu geben, die angestrebte Ausbildung absolvieren zu können.
- Da junge Geflüchtete oftmals einjährige Ausbildungsgänge absolvieren, die im Anschluss daran in eine zweijährige Ausbildung mündet, ist die Ausbildungsduldung auf einjährige Berufsausbildungen auszuweiten.
- Bei Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III, EQ) sowie einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 51 SGB III, BvB) sollte ebenfalls eine Ausbildungsduldung erteilt werden, wenn diese in Kombination mit ein- oder mehrjährigen Ausbildungen stehen.

**Unverzöglichen Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung gewähren**

Laut Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben Personen mit einer Duldung nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten in Deutschland Anspruch auf Ausbildungsförderung. Berufsausbildungsbeihilfen (§ 56 SGB III, BAB) werden für Personen mit einer Duldung geleistet, sofern sie 15 Monate Voraufenthalt in Deutschland haben und es sich um eine betriebliche Ausbildung handelt. Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH, § 75 SGB III) und Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) können Personen mit einer Duldung ab 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland erhalten.

Der Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung bei der Aufnahme einer dualen Berufsausbildung gilt für junge Geflüchtete, unabhängig von deren Herkunftsland und den damit einhergehenden Bedingungen bezüglich ihres Status. Die o. g. Förderinstrumente sollten daher genutzt werden, um jungen Menschen, die in Deutschland eine Ausbildung beginnen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, einen Zugang zu Ausbildungsförderung im SGB III und BAföG zu ermöglichen, damit sie sich ohne zeitliche Verzögerung auf die Aufnahme einer Ausbildung konzentrieren können.

**Alle jungen Geflüchteten, die eine Ausbildungsduldung erhalten, müssen zeitgleich Zugang zu finanziellen Fördermöglichkeiten erhalten.**

---

<sup>27</sup> Vgl. Deutscher Caritasverband 30.01.2018: Ausbildungsduldung, Hinweise zur Lobbyarbeit auf Landesebene



#### Handlungsbedarf:

- Unabhängig vom Herkunftsland müssen Leistungen der Ausbildungsförderung im SGB III und BAföG für Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen einer Ausbildungsduldung eine Ausbildung aufnehmen.

#### **Kooperation fordern und gestalten, Betriebe bei der Ausbildung unterstützen**

Die freien Träger der Jugendhilfe bieten mit ihrem professionellen Angebot der Jugendberufshilfe eine wichtige Unterstützungsleistung, um die verschiedensten Akteure zu vernetzen, Kooperationen aufzubauen und zu verstetigen. Auf der Basis jahrelanger Erfahrungen begleiten die sozialpädagogischen Fachkräfte Betriebe, die jungen Geflüchteten mit Berufserprobungen, Praktika oder einer Ausbildung berufliche und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Die Bereitschaft der Betriebe zur Durchführung von ausbildungsbegleitenden Maßnahmen sowie bei der Ausbildung junger Geflüchteter ist dringend gefordert und zu fördern. Bei der Herstellung und Gestaltung von persönlichen Kontakten zwischen den Betrieben und jungen Geflüchteten mittels Probearbeitstagen und Praktika werden Vorbehalte abgebaut. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe benötigen hierbei Unterstützung, etwa Information zu rechtlichen Rahmenbedingungen und Sensibilisierung auf die spezifischen Lebenslagen dieser Zielgruppe. Dies kann durch Informationsveranstaltungen sowie in Form von individueller Beratung und Begleitung erfolgen.<sup>28</sup>

**Betriebe sind bei der beruflichen Erprobung und Ausbildung junger Geflüchteter zu unterstützen.**

#### Handlungsbedarf:

- Berufliche Integrationsförderung muss als eine kooperative Gestaltungsaufgabe von regionalen Akteuren aus Fördereinrichtungen der Jugendberufshilfe, Betrieben, Schulen, Arbeitsagenturen, SGB II-Trägern, Kammern und sonstigen Institutionen wahrgenommen werden.
- Die Bundesagentur für Arbeit muss bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente die Kooperationsleistung der freien Träger und vor allem die Unterstützung der Betriebe verankern. Grundsätzlich sollten die freien Träger der Jugendhilfe hier als kompetente Akteure einbezogen werden, da sie aufgrund jahrelanger Expertise unverzichtbare Vernetzungsarbeit in SGB III-Maßnahmen leisten können, die sich in der Praxis als erfolgreich erwiesen hat.

---

<sup>28</sup> Vgl. Granato, Mona et. Al. (06/2016): Wege zur Integration von jungen Geflüchteten in die berufliche Bildung - Stärken der dualen Berufsausbildung in Deutschland nutzen. Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn



#### 4.4 Arbeitsinstrumente weiter entwickeln

Ein Großteil der in Deutschland Schutz suchenden Menschen sind Jugendliche und junge Erwachsene, die durch ihre aktuelle Situation mehrfach belastet sind: Sie befinden sich im Übergang zum Erwachsenenalter und müssen sich in einer neuen Lebenswelt einfinden, wobei ihre private und berufliche Zukunft durch sehr viele Ungewissheiten gekennzeichnet ist. Viele haben durch die Kriegsbedingungen in ihren Heimatländern und die Flucht lange Zeit keine Schule oder gar noch nie eine Schule besucht. Um in Deutschland eine Ausbildung oder Arbeit annehmen zu können, möchten sie dies nachholen.

##### **Individuell ausgerichtete, ganzheitliche Hilfsangebote**

Die Zielgruppe der jungen Geflüchteten ist sehr heterogen und gekennzeichnet durch unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen, kulturelle Vielfalt und zum Teil sehr unterschiedliche Lebensbedingungen in Deutschland, die sich aufgrund ihres rechtlichen Status ergeben. Daraus ergibt sich eine Vielfalt an komplexen Unterstützungsbedarfen, der nicht mit einheitlichen, standardisierten Maßnahmen begegnet werden kann. Vielmehr sind individuelle und bedarfs- bzw. adressatengerechte Angebote erforderlich, um die jungen Menschen in ihrem Prozess der Qualifizierung und Verselbständigung zu unterstützen. Dies erfordert ganzheitliche Konzepte, die die gesamte Lebensbiographie und Lebenssituation der jungen geflüchteten Menschen einbeziehen und deren individuelle Entwicklungsbedarfe berücksichtigen.

**Die Förderinstrumente im SGB II und SGB III müssen weiterentwickelt werden, um den individuellen Bedarfen junger geflüchteter Menschen gerecht zu werden.**

##### **Handlungsbedarf:**

- Die Förderinstrumente des SGB II und III müssen eine individuelle Ausrichtung auf die Bedarfe aller jungen Menschen, auch junger Geflüchteter zulassen. Vorhandene Fachkonzepte bzw. Leistungsbeschreibungen müssen im Sinne einer flexiblen Umsetzung der Fördermöglichkeiten fortgeschrieben werden.
- Die Förderinstrumente des SGB II und III müssen durch berufsspezifische Sprachförderung sowie Elemente der Alltagsbegleitung ergänzt werden.
- Angebote zur Alltagsunterstützung müssen mit Förderangeboten des SGB II und III verzahnt bzw. kombinierbar sein.

##### **Integration in Regelangebote**

Aktuell besteht eine immense Vielfalt an Angeboten und Maßnahmen sowie Projekten mit unterschiedlichen Finanzierungen von Bund, Ländern und Kommunen. Dies belegt einerseits die politischen Bemühungen für die Integration junger Geflüchteter, andererseits besteht die Gefahr, dass sich hier ein paralleles Fördersystem für die Zielgruppe entwickelt, das zudem in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt wird. Dem muss unbedingt gegengewirkt werden. Junge Geflüchtete sind in den Förderangeboten für alle jungen Menschen am Übergang von der Schule in Ausbildung bzw. Beruf einzubeziehen. Der bestehende Grundsatz der Jugendsozialarbeit, die Förderung und Begleitung aller jungen Menschen individuell auf deren Förderbe-



darf auszurichten, muss uneingeschränkt für junge Geflüchtete gelten. Ergänzend zur Regelförderung sind entsprechend dem Bedarf ausgerichtete Angebote, etwa der Sprachförderung und der Alltagsunterstützung abzusichern.

**Die Förderung junger Geflüchteter muss in den Regelangeboten des SGB II und III erfolgen.**

#### Handlungsbedarf:<sup>29</sup>

- Für alle Schutzberechtigten und Geflüchteten ist von Anfang an der Zugang zu SGB II- und SGB III-Angeboten zu gewähren. Bei Asylbewerber/-innen sollte dies unabhängig von deren Bleibeperspektive anhand der Staatsangehörigkeit erfolgen. Vielmehr müssen diejenigen, deren Verfahren nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wurden, einen Anspruch auf Fördermaßnahmen erhalten. Die Frist könnte anknüpfend an die (geplante) Höchstverweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung sechs Monate betragen.
- Für Schutzberechtigte, Geduldete und Asylsuchende junge Menschen sind niedrigschwellige Förderangebote der Jugendsozialarbeit mit einem hohen Anteil an Alltags- und Berufsorientierung sowie mit Praxisanteilen auszubauen.

#### **Schnittstellen abbauen**

Bisherige Praxiserfahrungen zeigen, dass viele junge Menschen durch die bestehenden Förderangebote nicht (mehr) erreicht werden, denn sie benötigen komplexe Hilfsangebote, die ihre gesamte Entwicklung einbeziehen. Dies trifft auch für die heterogene Zielgruppe der jungen Geflüchteten zu. Zudem sind auch die Zuständigkeiten für die Förderung junger Menschen bei ihrem Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Die Arbeitsagenturen sind im Rahmen des SGB III für die Integration in Arbeit und Ausbildung zuständig, ebenso auch die Jobcenter als Leistungsträger des SGB II. Die Förderung der Entwicklung junger Menschen ist im SGB VIII geregelt, das nicht nur auf deren berufliche Integration sondern auch auf die Förderung ihrer Persönlichkeit und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit abzielt (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Anwendung für junge Menschen findet auch das SGB XII, wenn rasche Hilfe in Notlagen insbesondere im Bereich der Wohnungslosigkeit und der Drogenabhängigkeit erforderlich ist. Zusätzlich befinden sich junge Geflüchtete im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes, solange sie sich in einem Asylantragsverfahren befinden.

Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Zuständigkeiten. Zwar wird ein Zusammenwirken der unterschiedlichen Leistungsträger der verschiedenen Sozialgesetzbücher in aktuellen Regelungen benannt. In der Praxis wird jedoch ein Mangel an Kooperation und Abstimmung beklagt. Die

---

<sup>29</sup> Vgl. Deutscher Caritasverband (2016): Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit optimieren. Position des Deutschen Caritasverbandes, 02. Februar 2016.



Regelung einer verbindlichen Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern der einzelnen Gesetzbücher fehlt.

**Hilfsangebote sind auf der Grundlage von ganzheitlichen Konzepten individuell und flexibel auszurichten, Schnittstellen zwischen den einzelnen Rechtskreisen sind abzubauen.**

#### Handlungsbedarf:<sup>30</sup>

- in den Sozialgesetzbüchern muss die Verpflichtung zur Kooperation gesetzlich verankert werden.
- Im Sinne einer ganzheitlichen Förderung müssen Förderangebote zur beruflichen und sozialen Integration im Zusammenwirken von Arbeitsförderung und Jugendhilfe durch Rechtsansprüche bereitgestellt werden.
- Das Dritte Sozialgesetzbuch muss daher so geändert werden, dass für Jugendliche unter 27 Jahren ein Anspruch auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45), auf Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48), Berufseinstiegsbegleitung (§ 49), Berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 51), auf Einstiegsqualifizierung (§ 54a), Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (§ 74), ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75) und Assistierte Ausbildung (§ 130) besteht. „Dementsprechend müssen im SGB III die oben genannten Leistungen als Anspruch formuliert werden.“<sup>31</sup>

#### 4.5 Angebotsvielfalt transparent und übersichtlich gestalten

Sich einen Überblick über die unterschiedlichen Qualifizierungs- und Fördermöglichkeiten sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen ist nicht einfach. Dies liegt zum einen an einer Vielzahl von verschiedenen Zuständigkeitsebenen von Bund, Länder und Kommunen. Zum anderen ergibt sich dies aufgrund des rechtlichen Status der schutzsuchenden Menschen und deren Anspruch auf Leistungen nach den verschiedenen Rechtskreisen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, z. B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Arbeitsagenturen, Jobcenter, Sozialamt sowie Ausländerbehörde. Teilweise wurden in Kommunen Beratungs- und Vernetzungsstellen eingerichtet. Zudem gibt es eine Vielzahl von Institutionen und ehrenamtlichen Initiativen, Helferkreisen u.a., die sich um die Integration geflüchteter Menschen bemühen und v.a. auch Alltagsbegleitung durch praktische Unterstützung leisten.

Das unübersichtliche Angebot an vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten erschwert es den verantwortlichen Akteuren in Politik, Verwaltung und Verbänden, die Aktivitäten zu koordinieren, gute Konzepte zu identifizieren und Angebotslücken zu füllen. Auch den Fachkräften der unter-

<sup>30</sup> Vgl. ebenda

<sup>31</sup> Deutscher Caritasverband (2015): Berufliche Integration junger Menschen verbessern – Schnittstellen der Sozialgesetzbücher II, III, VIII und XII beseitigen. Position des Deutschen Caritasverbandes, 18. März 2015, S. 7



schiedlichen Professionen erschwert es mitunter die Kooperationen vor Ort. Für die Betroffenen selbst stellt die Unübersichtlichkeit vielmehr eine Belastung als eine Unterstützung dar. Das aktuelle Hilfesystem steht vor der Herausforderung, junge Geflüchtete gezielt durch flexible und bedarfsgerechte Maßnahmen zu unterstützen und dabei die vorhandenen Strukturen auszuschröpfen sowie die neu entstandenen Angebote im Regelsystem zu vernetzen. Teils wird dies bereits in einigen Kommunen mithilfe von Koordinierungsstellen bzw. -zentren unter Mitwirkung der verschiedenen Institutionen der Arbeits- und Kommunalverwaltung und der unterschiedlichen Rechtskreise von SGB II, III und VIII umgesetzt. Nur durch ein strukturell abgesichertes Zusammenwirken kann jedoch eine Systematisierung und Transparenz gelingen, die von allen Beteiligten benötigt wird.

**Das intransparente System an Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten für geflüchtete Menschen ist zu strukturieren und systematisieren.**

#### Handlungsbedarf:

- Die Abstimmungsprozesse zwischen kommunalen (örtlichen) und regionalen Ebenen und den vorhandenen Angeboten sind zu verbessern. Es bedarf einer Zusammenführung aller auf dieser Ebene tätigen Akteure und Akteurinnen, um die Angebotsvielfalt zu strukturieren. Hierfür benötigte Ressourcen sind bereit zu stellen.
- Verschiedene Strategien zur Strukturierung der vielfältigen Unterstützungsangebote in den einzelnen Ländern sind zu erfassen und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit auszuwerten.
- Abstimmungen zwischen den Bundesländern bzw. die Sicherstellung einheitlicher Förderbedingungen in den Bundesländern können durch die Schaffung von eindeutigen Rechtsvorgaben und einheitlichen Förderbedingungen auf Bundesebene erfolgen.

#### 4.6 Zusammenwirken verbessern

Eine intensive Abstimmung ist insbesondere von denjenigen Institutionen gefordert, die im Bereich der Arbeitsmarktpolitik Berührungspunkte haben. In der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltung sind sowohl die Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch die Jobcenter für die Förderung der Arbeitsmarktpolitik zuständig. Während die BA für die Integration von Asylbewerber/-innen verantwortlich ist, werden anerkannte Flüchtlinge von den Jobcentern betreut. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen beiden Verwaltungen muss daher dann erfolgen, wenn Asylbewerber/-innen ihren Status verändern und als Flüchtlinge anerkannt sind. Um die Zusammenarbeit an diesem Übergang zu optimieren, hat beispielsweise Nordrhein-Westfalen eine zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge etabliert und sogenannte „Integration Points“ eingerichtet. An diesen Stellen arbeiten die zuständigen Mitarbeitenden von Arbeitsagenturen, Jobcentern, Ausländerbehörde und Sozialeinrichtungen zusammen. Dies befördert die Kooperation zwischen diesen mit der Arbeitsmarktintegration beauftragten Stellen und erleichtert die



Übergabe bzw. Übernahme von Verantwortung, wenn Asylbewerber/-innen ihren Status wechseln. Nicht zuletzt erleichtert es vor allem für die Betroffenen selbst das gesamte Verfahren.<sup>32</sup>

**Das Zusammenwirken zwischen unterschiedlichen Akteuren der Arbeitsmarktverwaltung ist zu standardisieren.**

Handlungsbedarf:<sup>33</sup>

- Es muss ein standardisiertes Übergangsverfahren eingerichtet werden, um den Prozess des Übergangs von regionaler Arbeitsagentur zu lokalen Jobcentern zu erleichtern bzw. zu vereinheitlichen (ggf. analog zu den in Nordrhein-Westfalen eingeführten „Integration Points“).
- Auch die Jugendberufsagenturen können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Denn sie haben zum Ziel, die Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII für junge Menschen zu bündeln und zu verzahnen, um den Übergang von Schule in Arbeitswelt zu verbessern. Hierfür gilt es jedoch, deren Arbeitsformen verbindlicher zu regeln und mit fachlichen Standards zu stärken.

## 5. Fazit

Die Integration junger Geflüchteter stellt hohe Anforderungen an das Bildungs- und Berufsbildungssystem. Denn angesichts der unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen und der kulturellen Vielfalt der Zielgruppe ist ein hohes Maß an Flexibilität im Umgang mit dieser Verschiedenartigkeit gefordert. Die Angebote und Maßnahmen für junge Geflüchtete gilt es bedarfsgerecht und individuell auszurichten. Sie müssen als Bestandteil der Regelförderung in der Struktur des gesamten Übergangsbereiches von Schule in Ausbildung und Beruf eingebettet sein. Und letztlich ist es auch eine Anforderung an die professionellen Akteure und Akteurinnen, in der konkreten Beratung und Begleitung der Vielfalt der Zielgruppe gerecht zu werden, ihre Potentiale zu fördern und die jungen Menschen bei ihren Integrationsbemühungen zu stärken. Der erfolgreiche Umgang mit diesen Anforderungen stellt die Zukunftsfähigkeit der dualen Berufsausbildung auf den Prüfstand.

Für die jungen Menschen selbst geht es um sehr viel, vor allem aber auch um die Chancen schulischer, beruflicher und gesellschaftlicher Teilhabe. Ziel aller Integrationsbemühungen muss die Partizipation aller jungen Menschen an Bildung und (beruflicher) Ausbildung sein – unabhängig von deren regionaler, sozialer, familiärer bzw. ethnischer Herkunft und ihrem Auf-

---

<sup>32</sup> Vgl. OECD 2017: Nach der Flucht: Der Weg in die Arbeit. Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Deutschland, S. 55 ff

<sup>33</sup> Vgl. ebenda



enthaltensstatus. Denn über Bildung und Beruf werden jungen Geflüchteten neue Perspektiven ermöglicht. Sie geben ihrem Alltag eine Struktur und stellen ein gewisses Maß an Normalität her, die sich stabilisierend und integrationsfördernd auswirkt. Deshalb müssen sich nicht nur der Arbeitsmarkt und seine beteiligten Institutionen, die Beschäftigungspolitik und Jugendsozialarbeit neuen Herangehensweisen im Umgang mit jungen Geflüchteten öffnen, sondern auch Grundlagen für eine gerechtere, diskriminierungsfreie und inklusive Gesellschaft von allen Beteiligten – nicht zuletzt der Gesellschaft selber – entwickelt und gelebt werden. Nur so kann ein friedliches und gelungenes Zusammenleben aller Menschen in unserer Gesellschaft gesichert werden.



## Anhang

### A. Gesetzliche Rahmenbedingungen (Stand: März 2017)

#### a. Die Registrierung in Deutschland

Geflüchtete Menschen werden nach der Einreise und Ankunft in Deutschland in einer (in Zuständigkeit der Länder liegenden) *Erstaufnahmeeinrichtung* untergebracht. Durch die sog. *Erstverteilung von Asylbegehrenden (Easy-Intervention)* werden sie registriert und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die *Aufnahmeeinrichtungen* der Länder weiter verteilt.

Durch den unvorbereiteten Anstieg der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 kam es vielerorts bei der Erstregistrierung zu Engpässen und Wartezeiten, teilweise funktionierte die zwischen den Ländern zu organisierende Verteilung nicht. Nach der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen fand eine erste Registrierung überwiegend an den deutschen Außengrenzen statt. Der Bund hat die Aufgabe der Verteilung der Flüchtlinge auf die Länder. Asylsuchende erhalten nach der Registrierung seit 2015 eine *Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (bisher BüMA)*. Mit der BüMA ergibt sich kein Aufenthaltstitel, sondern nur ein vorläufiges Identitätsdokument. Seit Sommer 2016 gibt es den *Ankunftsnachweis*, der langfristig die BüMA ablösen soll und zu einem einheitlichen Erfassungssystem beitragen soll. Der Ankunftsnachweis gilt zunächst für wenige Wochen, kann aber bis zur Asylantragsstellung (und der damit einhergehenden Ausstellung einer *Aufenthaltsgestattung*) wiederholt verlängert werden.

Für Geflüchtete gelten *Wohnungszuweisungen*, an die sie gebunden sind: Waren Asylsuchende bis Oktober 2015 verpflichtet, bis zu drei Monaten in der zugewiesenen *Aufnahmeeinrichtung* zu wohnen, wurde diese Frist im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz auf maximal sechs Monate erweitert. Nach dieser Frist werden sie in weitere Unterbringung vermittelt. Die Kommunen sind hier sehr gefordert, dezentrale Lösungen des Wohnens zu finden. Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sind jedoch grundsätzlich verpflichtet, bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung zu verbleiben. Damit sind deren Möglichkeiten zur Teilhabe massiv eingeschränkt. Sie haben auch keinerlei Anspruch auf Integrationskurse oder Arbeitsgelegenheiten und können sich somit für die Dauer ihres Aufenthaltes nicht oder nur sehr schlecht integrieren.

Asylsuchende stellen einen persönlichen *Asylantrag* beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und werden in Ergänzung zur Registrierung erkenntnisdienstlich erfasst (u. a. mit Foto und Fingerabdruck). Sie erhalten hiermit ein *Ausweisdokument* für einen vorübergehenden Aufenthalt als Asylbewerber/-in. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens wird zunächst geprüft, welches EU-Land für den Bewerber/die Bewerberin zutreffend ist. Dies richtet sich auch nach dem Erst-Einreiseland in die EU. Wenn Deutschland nicht zuständig ist, erfolgt eine Überstellung in das Erst-Einreiseland. Wenn Deutschland zuständig ist, erhält der/die Bewerber/-in eine persönliche Anhörung zum Fluchtgrund und zu den Lebensumständen. Aufgrund dieser Aktenlage erfolgt die Entscheidung des BAMF.



Dies kann sein:

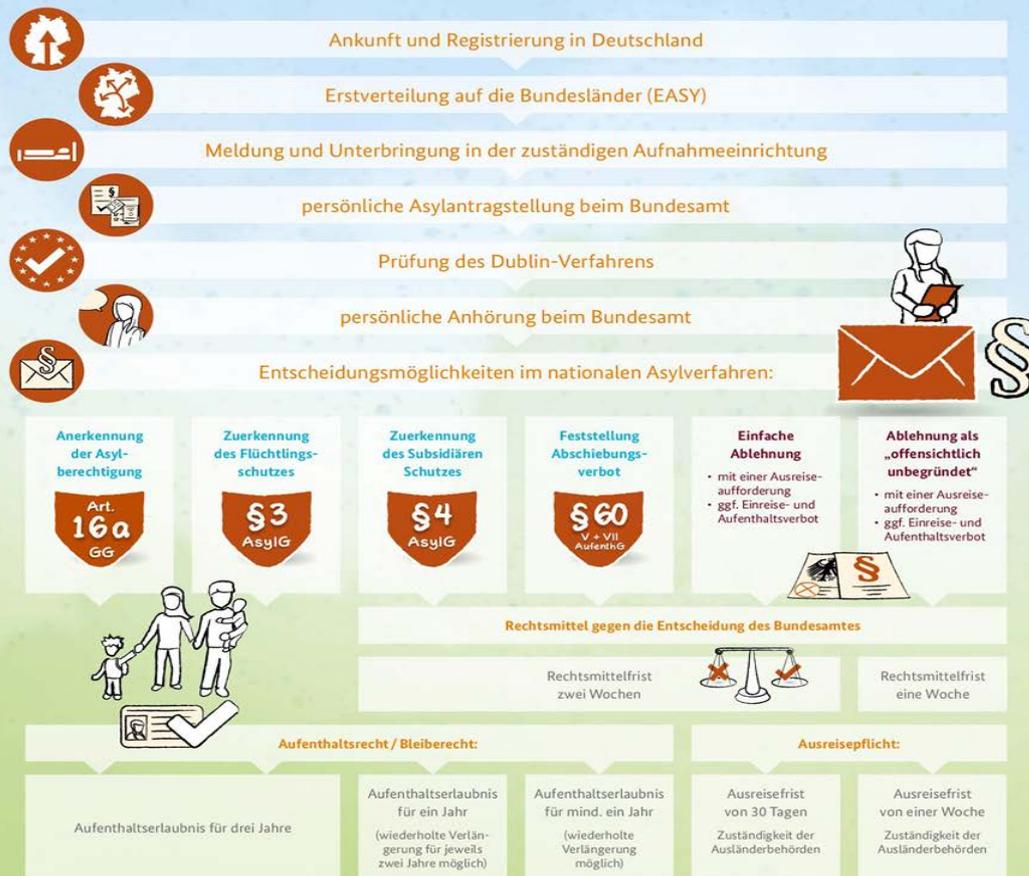
- der Aufenthaltstitel als anerkannter Flüchtling,
- die Aufforderung zur Ausreise bzw. Abschiebung oder
- die Ablehnung des Asylverfahrens, die aber mit einer Duldung für begrenzte Zeit einhergeht.

Bei Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf;jsessionid=B97652AB4947B459D07ECCE806F569E6.2\\_cid368?\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf;jsessionid=B97652AB4947B459D07ECCE806F569E6.2_cid368?_blob=publicationFile)

### Ablauf des deutschen Asylverfahrens<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Vereinfachte Darstellung eines Asylverfahrens einer volljährigen Person. Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalls ist dargestellt. Stand: Juli 2016

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/schema-ablauf-asylverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/schema-ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile)



## b. Bleibeperspektive

Entscheidend für die Bleibeperspektive von Asylsuchenden sind das Herkunftsland sowie die Erfüllung des Kriteriums der Schutzquote. Die Schutzquote wird halbjährlich durch das Bundesministerium des Innern (BMI) festgelegt. Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine sogenannte „gute Bleibeperspektive“. 2016 und 2017 trifft dies auf die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia zu, die sogenannten A-Länder. (Das Kriterium einer guten Bleibeperspektive gilt jedoch nur bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 Asylbewerbergesetz, AsylG). Im Zuge des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Art. 10) erhalten sie nach § 131 SGB III Sonderregelung zur Eingliederung durch den Zugang zu Sprach- und Integrationskursen, zu schulischer Qualifizierung sowie Möglichkeiten der Berufsorientierung und Qualifizierung.

Asylbewerber/-innen aus sicheren Herkunftsländern haben eine sogenannte „schlechte Bleibeperspektive“. Aktuell zählen Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien als sichere Herkunftsländer.

Asylbewerber/-innen aus anderen Ländern, hierzu gehört beispielsweise Afghanistan, haben erst nach Abschluss ihres Asylverfahrens mit einem positiven Bescheid Zugang zu Sprach- und Arbeitsförderprogrammen.

## c. Rechtlicher Status

Der Zugang Geflüchteter zum Arbeitsmarkt und damit Förderangeboten ist abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Hier sind folgende Gruppen je nach Aufenthaltstitel zu unterscheiden:

### aa. Personen mit Aufenthaltstitel

#### Asylberechtigte nach §16 a Grundgesetz (GG)

Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gewährt, sondern politisch Verfolgte genießen auch nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) Asyl. Asylberechtigt und demnach politisch verfolgt sind Menschen, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden, die ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes sind oder keinen anderweitigen Schutz vor Verfolgung haben.<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> Vgl. <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>



### Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, § 3 Asylgesetz (AsylG)

Dies sind anerkannte Flüchtlinge, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sind. Sie haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und dürfen somit jede Beschäftigung aufnehmen. Asylberechtigten wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst befristet für drei Jahre erteilt (§ 26 Aufenthaltsgesetz). Nach Ablauf der drei Jahre kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.<sup>36</sup>

### Subsidiärer Schutz nach §25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Abs. 2

Auch in diesem Fall wurde der Asylantrag positiv entschieden und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, allerdings nur für die Dauer eines Jahres. Die Aufenthaltserlaubnis kann für weitere zwei Jahre verlängert werden. Eine Niederlassungserlaubnis kann nach 5 Jahren erteilt werden. Für subsidiär Geschützte wurde der Familiennachzug bis März 2018 ausgesetzt.<sup>37</sup>

### Personen mit Abschiebungsverbot (§25 AufenthG, Abs. 3)

Wenn die drei o. g. Schutzformen (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz) nicht greifen, kann aufgrund von konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ein Abschiebungsverbot erteilt werden.

Wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Den Betroffenen wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.<sup>38</sup>

## **bb. Personen ohne Aufenthaltstitel:**

### Asylbewerber/-innen

Dies sind Menschen, die sich aktuell in einem Asylantragsverfahren um eine Anerkennung als Asylberechtigte befinden und über deren Asylantrag noch entschieden werden muss. Sie haben für die Dauer ihres laufenden Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. (Die Aufenthaltsgestattung gilt jedoch als rechtmäßiger Aufenthalt.)<sup>39</sup>

### Geduldete

Dies sind Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber aus unterschiedlichen Gründen zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschoben werden können.<sup>40</sup> Eine Duldung wird zu Beginn in der Regel für 6 Monate ausgestellt und kann anschließend über Jahre verlängert werden.

---

<sup>36</sup> Vgl. ebenda

<sup>37</sup> Vgl. ebenda

<sup>38</sup> Vgl. ebenda

<sup>39</sup> Vgl. ebenda

<sup>40</sup> Vgl. <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>



Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel.<sup>41</sup>

Neu durch das Integrationsgesetz vom August 2016: Auszubildende können eine Duldung für die gesamte Ausbildungszeit, sowie zwei Jahre für die Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf erhalten (3+2 Regelung).

---

<sup>41</sup> Vgl. <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>

## Kriterien und aufenthaltsrechtliche Folgen des Asylverfahrens

Art der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung	Kriterium	Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen
Asylberechtigung (§16GG)	Eine <b>Asylberechtigung</b> wird anerkannt, wenn der/die Antragsteller/in aus politischen Gründen in seinem Herkunftsland verfolgt wurde und nicht über einen ‚sicheren Drittstaat‘ (d. h., Mitgliedsstaat EU plus Norwegen und Schweiz) eingereist“ ist.	Anerkennung als <b>Asylberechtigte/r</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren</b> von der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellt</li> <li>• <b>unbefristete Niederlassungserlaubnis</b> kann <u>nach drei Jahren</u> erteilt werden (wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsprüfung zu keinem Widerruf der Anerkennung führte)</li> </ul>
Flüchtlingseigenschaft	Ein/e Asylantragsteller/-in erhält <b>Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention</b> . Feststellung der <b>Flüchtlingseigenschaft</b> , wenn dem/der Antragsteller/in im Herkunftsland Verfolgung droht <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund seiner ethnischen, religiösen oder nationalen Zugehörigkeit</li> <li>• aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder</li> <li>• aufgrund seiner politischen Überzeugungen droht.</li> </ul>	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von der zuständigen Ausländerbehörde <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren</b> von der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellt</li> <li>• <b>unbefristete Niederlassungserlaubnis</b> kann <u>nach drei Jahren</u> erteilt werden (wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsprüfung zu keinem Widerruf der Anerkennung führte)</li> </ul>
Subsidiärer Schutz	<b>Subsidiärer Schutz</b> greift, wenn weder Flüchtlingsschutz noch Asylberechtigung gewährt werden können <b>Subsidiärer Schutz</b> wird zuerkannt, wenn Menschen in ihrem Herkunftsland ernsthafter Schaden von staatlichen als auch nicht-staatlichen Akteuren droht und sie den Schutz in ihrem Herkunftsland nicht in Anspruch nehmen können. Als ernsthafter Schaden gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,</li> <li>• die Gefahr von Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder</li> <li>• eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.</li> </ul>	Anerkennung von Personen als subsidiär Schutzbedürftige <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhalten von der Ausländerbehörde <b>eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr</b></li> <li>• <b>Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis</b> anschließend um jeweils zwei Jahre möglich</li> <li>• <b>unbefristete Niederlassungserlaubnis</b> kann <u>nach sieben Jahren</u> erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und die deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind.</li> </ul>

<b>Abschiebungs- verbot</b>	Ein <b>Abschiebungsverbot</b> wird festgestellt, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abschiebung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen würde oder</li> <li>• dem/der Ausländer/in im Zielstaat der Abschiebung eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.</li> </ul>	Asylbewerber/innen mit Abschiebungsverbot dürfen nicht in das betreffende Land abgeschoben werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erteilung einer <b>Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr</b>, es sei denn, die Ausreise in ein anderes Land ist möglich und zumutbar</li> <li>• <b>Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis</b> kann wiederholt möglich werden</li> <li>• <b>unbefristete Niederlassungserlaubnis</b> kann <u>nach sieben Jahren</u> erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und die deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind.</li> </ul>
<b>Ablehnung des Asylantrages als „unbe- gründet“ oder „offensichtlich unbegründet</b>	Keines der oben genannten Schutzkriterien liegt vor. Der/die Antragsteller/in kommt aus einem „sicheren Herkunftsstaat“.	Das BAMF erlässt gemeinsam mit der Entscheidung über den Asylantrag eine Ausreiseaufforderung. <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ausreisefrist</b> beträgt 30 Tage („unbegründet“)</li> <li>• <b>Ausreisefrist</b> beträgt eine Woche („offensichtlich unbegründet“).</li> <li>• <b>befristete Duldung</b> wird erteilt, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist.</li> </ul>

Quelle: Frank Braun / Tilly Lex (2016). Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Flüchtlingen: Ein Überblick. München. Deutsches Jugendinstitut e. V. S. 9

## B. Zugangsvoraussetzung zu Bildung und Sozialleistungen

### a. Zugang zu allgemeinbildender Schule

Alle EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, minderjährigen Kindern von Asylantragsteller/-innen und minderjährigen Antragsteller/-innen den Zugang zum Bildungssystem zu ermöglichen: „Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz (...) gestellt wurde, verzögert werden.“<sup>42</sup> Demzufolge haben alle Kinder und Jugendliche in Deutschland, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie untergebracht sind, ein Recht auf Schulbesuch.

Jedoch zeigen sich in der Praxis gravierende Unterschiede im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem die Schulpflicht beginnt: Zwar setzt in den meisten Ländern (Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein) die Schulpflicht mit Beginn des Aufenthalts im Bundesland ein. Es gibt aber auch Warteschleifen von drei Monaten (Bayern, Thüringen) bis zu sechs Monaten (Baden-Württemberg) nach der Ankunft in Deutschland. Oder aber die Schulpflicht beginnt mit dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung (Brandenburg, Niedersachsen) bzw.

<sup>42</sup> Vgl. RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, 26. Juni 2013, Art. 14



mit der Zuweisung der Asylbewerber/-innen zu einer Kommune (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt).<sup>43</sup>

### **b. Zugang zu Sozialleistungen**

Die Frage, welche Unterstützungsleistungen Geflüchtete in Anspruch nehmen können, bestimmt sich durch ihren jeweiligen Status bzw. deren aufenthaltsrechtliche Stellung:

Asylbewerber/-innen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Damit sind wiederum Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Asylberechtigte bzw. anerkannte Geflüchtete fallen nicht mehr in die Zuständigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes. Sie haben damit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und wechseln somit den Rechtskreis und die Institution: Zuständig ist nicht mehr die Kommune, sondern das Jobcenter. Aufgrund ihres Status haben sie Anspruch auf Integrationsleistungen, d. h. Sprachkurse sowie Maßnahmen der beruflichen Eingliederung nach dem SGB II und III.

Geduldete haben ebenfalls Anspruch nach Leistungen nach dem AsylbLG. Für sie sind Leistungen nach SGB II und III, ausgeschlossen.

### **c. Zugang zur Ausbildung- und Arbeitsförderung**

Die Rahmenbedingungen und Zugangsvoraussetzungen zu Angeboten der beruflichen Bildung und Qualifizierung haben sich in den vergangenen Jahren verändert und es wird sicher auch weiterhin vieles in Bewegung bleiben. Durch das Integrationsgesetz, welches im vergangenen Sommer verabschiedet wurde, ergeben sich einige positive Veränderungen.

#### aa. Zugang zum Arbeitsmarkt für anerkannte Geflüchtete

**Für Personen mit Aufenthaltserlaubnis besteht ein uneingeschränkter Zugang zu Ausbildung und Arbeit.**

Sie haben Zugang zu allen Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Arbeitsagenturen und der Jobcenter nach SGB II und SGB III. Der Zugang zum Arbeitsmarkt unterliegt keinen Beschränkungen. Sie dürfen somit jede Beschäftigung aufnehmen. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist jedoch bei allen Personengruppen erforderlich.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis sind

- anerkannte Asylberechtigte
- anerkannte Geflüchtete

---

<sup>43</sup> Vgl. Frank Braun / Tilly Lex (2016): Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Flüchtlingen: Ein Überblick. München. Deutsches Jugendinstitut e. V.

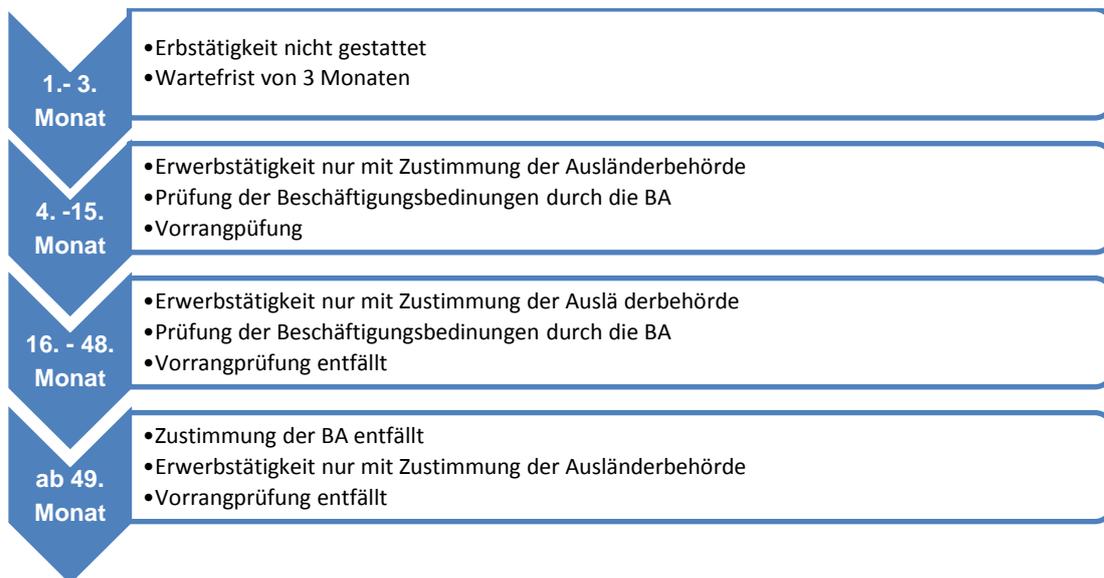
- Personen mit subsidiärem Schutz
- Personen mit Abschiebungsverbot

bb. Zugang zum Arbeitsmarkt für Geduldete und Asylbewerber/-innen

**Personen ohne Aufenthaltstitel benötigen für die Aufnahme einer Ausbildung bzw. Beschäftigung die Zustimmung durch die Ausländerbehörde.**

Personen mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA) bzw. mit Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens haben in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes nur Zugang zur Berufsberatung. Eine Arbeitserlaubnis kann nach 3 Monaten erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt.<sup>44</sup> Nach drei Monaten haben auch sie uneingeschränkten Zugang zu allen Leistungen der Arbeitsmarktintegration.

Schematische Darstellung des Arbeitsmarktzugangs für Geduldete und Asylbewerber/-innen<sup>45</sup>



<sup>44</sup> Vgl. <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>

<sup>45</sup> Vgl. <https://www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge/rechtliche-fragen>



#### cc. Vorrangprüfung

Für die Arbeitsaufnahme bedarf es der Zustimmung der Arbeitsagentur, der sogenannten Vorrangprüfung. Hiermit werden drei Kriterien geprüft:

- Die Auswirkungen der Beschäftigung auf den Arbeitsmarkt
- Inwiefern bevorrechtigte Arbeitnehmer/-innen (Deutsche Staatsangehörige, Bürger/-innen eines EU- oder EWR-Staates oder sonstige bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer/-innen) zur Verfügung stehen und
- die konkreten Arbeitsbedingungen.

Die Prüfung der Arbeitsbedingungen bezieht sich auf die konkrete Stelle und prüft insbesondere den Verdienst und die Arbeitszeiten. Damit sollen für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung gleichwertige Arbeitsbedingungen wie für Personen mit uneingeschränkter Arbeitserlaubnis gewährleistet werden.

Nach einem 15-monatigen Aufenthalt in Deutschland entfallen die ersten beiden Kriterien der Vorrangprüfung und bis zur Vollendung des vierjährigen Aufenthalts wird nur noch die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen geprüft. Seit 5. August 2016 ist die Vorrangprüfung in 133 von insgesamt 156 Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit für drei Jahre ausgesetzt worden.<sup>46</sup>

#### dd. Beschäftigungsverbot

Keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben Personen mit ausdrücklichem Beschäftigungsverbot. Dies sind insbesondere Asylsuchende aus „sicheren“ Herkunftsländern, die ihren Antrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben. Sie haben keinerlei Recht auf Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit.

#### **d. Zugang zu Sprachförderung**

Der Zugang zu unterschiedlichen Angeboten von Deutschkursen für geflüchtete Menschen (Integrationskurse, Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete, Deutschangebote für Kinder und Jugendliche, Deutschkurse für den Beruf) richtet sich v. a. nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus sowie der Bleibeperspektive. Eine Übersicht der Deutschkurse für Geflüchtete mit den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen ist auf dem Internetportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge<sup>47</sup> zu finden.

---

<sup>46</sup> Vgl. [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/faq-arbeitsmarktzugang-gefluechtete-menschen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/faq-arbeitsmarktzugang-gefluechtete-menschen.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>47</sup> Vgl. <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/deutschlernen-node.html>



## Literatur:

Braun, Frank; Lex, Tilly (2016): Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Geflüchteten. München. Deutsches Jugendinstitut

Braun, Frank; Lex, Tilly (2016): Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise. München: Deutsches Jugendinstitut

Brücker, Herbert; Kunert, Astrid; Mangold, Ulrike; Kalusche, Barbara; Siegert, Manuel; Schupp, Jürgen (2016): Geflüchtete Menschen in Deutschland - eine qualitative Befragung. Forschungsbericht 09/2016. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Forschungsbericht

Bundesagentur für Arbeit (11/2016): Asylbewerber und Flüchtlinge. Überblick über wesentliche Aktivitäten der BA zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017): Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe November 2017

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017): Deutsch lernen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016). Schlüsselzahlen Asyl 2016

Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (2016): Einrichtungen der Jugendberufshilfe zwischen pädagogischem Anspruch und Existenznot - eine Problemanzeige und Reformvorschläge. Düsseldorf

Deutscher Caritasverband (30.01.2018): Ausbildungsduldung, Hinweise zur Lobbyarbeit auf Landesebene Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen.

Deutscher Caritasverband (2015): Berufliche Integration junger Menschen verbessern – Schnittstellen der Sozial-gesetzbücher II, III, VIII und XII beseitigen. Position des Deutschen Caritasverbandes, 18. März 2015

Deutscher Caritasverband (2016): Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit optimieren. Position des Deutschen Caritasverbandes, 02. Februar 2016

EASY: Elektronisches Antrags- und Angebotssystem, Onlineportal des Bundes.

[https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR\\_Fakten\\_zur\\_Asylopolitik.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR_Fakten_zur_Asylopolitik.pdf)



Granato, Mona et. Al. (06/2016): Wege zur Integration von jungen Geflüchteten in die berufliche Bildung - Stärken der dualen Berufsausbildung in Deutschland nutzen. Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn, 2016

Granato, Mona. Münk, Dieter. Weiß, Reinhold (2011). Migration als Chance. Ein Beitrag für berufliche Bildung. Weltbild Verlag GmbH & Co. KG. Bielefeld

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e. V. (2013): Für eine Pädagogik der Inklusion. Leitlinien. Freiburg

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e. V. (2007): Berufsorientierungsprozesse von Schülerinnen und Schülern. Qualitätsleitlinien. Freiburg

Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung. KOFA (Februar 2016): Rechtliche Grundlagen

Lippegaus-Grünau, Petra (2009): Kompetenzen erkennen und entwickeln. Sozialpädagogisch orientierte Kompetenzfeststellung im Übergang Schule – Beruf dargestellt am Beispiel einer Diagnose- und Trainingseinheit für benachteiligte Jugendliche. Offenbach am Main: Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH

OECD (2017): Nach der Flucht: Der Weg in Arbeit. Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Deutschland

PRO ASYL: <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente>

RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (26. Juni 2013): Art. 14

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, Fakten zur Asylpolitik 2016. 3. Mai 2017.

[https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR\\_Fakten\\_zur\\_Asylpolitik.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR_Fakten_zur_Asylpolitik.pdf)



## Links:

BIBB Informationsplattform ueberaus: <https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/dossier-kompetenzfeststellung.php?sid=23950300171824989748966006600750>

Bundesagentur für Arbeit.

[https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjk5/~e disp/16019022dstbai819996.pdf?\\_ba.sid=L6019022DSTBAI820002](https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjk5/~e disp/16019022dstbai819996.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI820002)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: <http://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html>

Deutscher Caritasverband. Migration und Integration:

<https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/fachthema-migration>

EASY: Elektronisches Antrags- und Angebotssystem, Onlineportal des Bundes.

[https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR\\_Fakten\\_zur\\_Asylopolitik.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR_Fakten_zur_Asylopolitik.pdf)

IQ-Netzwerk Niedersachsen:

[http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/ausbildungsfoerderung.pdf](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsfoerderung.pdf)

KOFA (Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung): <https://www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge>

PRO ASYL: <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: <https://www.svr-migration.de/>

Uno Flüchtlingshilfe: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html>